Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1536 — Wind/Enel STC)

(1999/C 239/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 29. Juni 1999 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 399M1536. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des „Asia-Invest-Programm" „Business Priming Fund — Marktbeobachtung" Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Nr. 1B/AP/338

(*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 185 vom 1. Juli 1999*)

(1999/C 239/07)

Seite 10, Punkt 7, erster Absatz:

anstatt: „Vorschläge können von nicht gewinnorientierten Einrichtungen in Asien, die Unternehmen vertreten (‚federführende Antragsteller'), eingereicht werden, die ihre Rechtsform nachzuweisen haben. Anträge federführender Antragsteller, die gemeinsam mit anderen Organisationen oder Einrichtungen (‚Partnerorganisationen') handeln, werden begünstigt, da Anträge von Gruppen von Unternehmen aus mehr als einem Mitgliedstaat bevorzugt werden."

muß es heißen: „Vorschläge können von nicht gewinnorientierten Einrichtungen, die Unternehmen vertreten (‚federführende Antragsteller'), eingereicht werden, die ihre Rechtsform nachzuweisen haben. Anträge federführender Antragsteller, die gemeinsam mit anderen Organisationen oder Einrichtungen (‚Partnerorganisationen') handeln, werden begünstigt, da Anträge von Gruppen von Unternehmen aus mehr als einem Mitgliedstaat bevorzugt werden."
